Downloaded from Blogs on 22.11.2026 21:53

By PwC Deutschland | 12 November 2026

Dienstwagen, Pendelstrecke, Steuerfahndung: Warum falsche Kilometerangaben auch den Arbeitgeber betreffen

FG Niedersachsen, Urteil vom 21.01.2026 – 3 K 78/24 (rechtskräftig)

Downloaded from Blogs on 22.11.2026 21:53

Der Fall:
Ein Vertriebsdirektor meldete seinem Arbeitgeber für den Dienstwagen 22 km Arbeitsweg. Grundlage war ein Zweitwohnsitz, den es nicht mehr gab. Tatsächlich pendelte er 99 km. In seiner Steuererklärung setzte er die 99 km an, und zwar an 222 statt rund 120 Tagen. Aufgedeckt wurde dies durch eine **Lohnsteueraußenprüfung** und die anschließende**Steuerfahndung**.

Das Gericht:
1?? Wer bekanntermaßen falsche Lohndaten ohne Hinweis in die Steuererklärung übernimmt, begeht eine**Steuerhinterziehung**.
2?? Die Kilometerangabe dient einzig der Berechnung des geldwerten Vorteils. Deshalb liegt Vorsatz nahe.
3?? Der Hinweis „Das war mein Steuerberater“ half nicht.
4?? Es gilt die zehnjährige Festsetzungsfrist. Sogar das Jahr 2009 wurde noch korrigiert.

Was heißt das für Arbeitgeber?
Verurteilt wurde der Arbeitnehmer. Das Risiko trägt aber auch der Arbeitgeber:
?? Für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer haftet er nach § 42d EStG.
?? Nachforderungen von SV-Beiträgen treffen meist (nur) ihn.
?? Prüfungen durch Finanzamt und DRV stellen schnell die Frage nach internen Kontrollen.

Ein wirksames Tax- und SV-CMS hilft, zum Beispiel durch:
? eine Dienstwagenrichtlinie mit Meldepflicht bei Wohnsitzänderungen
? eine jährliche Bestätigung der Entfernungsangaben
? Plausibilitätschecks in HR und Payroll
? dokumentierte Prozesse zur Fehlerkorrektur

Wir unterstützen Sie beim Aufbau oder Review Ihres Tax- und SV-CMS und Ihrer Dienstwagenprozesse. Sprechen Sie uns gerne an.

Kontaktieren Sie uns

Nikolaus Kastenbauer

Director München
Tel.: +49 160 8430474
E-Mail:**nikolaus.kastenbauer@pwc.com**

Eine englische Zusammenfassung in freier Übersetzung von Teilen dieses Beitrags finden Sie **hier**.

Keywords

Einkommensteuerrecht, Lohnsteuerrecht